

Protokolleintrag vom 19.06.2002

E i n g ä n g e

Von Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP) und Cornelia Schaub (SVP) ist am 19.6.2002 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Seit Anfang Mai dieses Jahres ist das Areal des Restaurants Krone in Altstetten illegal besetzt. Am 17. Juni 2002 haben die rund 30 Besetzerinnen und Besetzer sogar eine Demonstrationsfahrt per Velo in die Innenstadt durchgeführt, um die Öffentlichkeit auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Obwohl die Polizei durch die berechtigten Besitzer der Liegenschaft um Räumung ersucht worden ist, hat die Polizei bis zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Interpellation keine Räumung durchgeführt.

In Zusammenhang mit dieser und mit früheren Häuserbesetzungen in Zürich bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen hat die Polizei trotz erfolgter Strafanzeige und trotz des entsprechenden Ersuchens seitens der Besitzer der Liegenschaft „Krone“ die illegalen Besetzer bis dato unbehelligt gewähren lassen und von einer Räumung abgesehen?
2. Wie viele und welche Häuser, Liegenschaften und sonstigen Immobilien sind in den Jahren 1996 bis 2001 in Zürich jeweils für wie lange von Dritten illegal besetzt worden? (Es wird um eine vollständige Auflistung gebeten.)
3. Wie viele Strafanzeigen sind in den Jahren 1996 bis 2001 in Zürich wegen Straftaten eingereicht worden, die in Zusammenhang mit der Besetzung von Häusern, Liegenschaften usw. verübt worden sind?
4. In wie vielen der in der Antwort auf Frage 3 genannten Fälle ist das Objekt durch die Polizei geräumt worden?
5. Wie viele Häuserbesetzerinnen und Häuserbesetzer sind in den Jahren 1996 bis 2001 aufgrund von in Zusammenhang mit der Besetzung von Liegenschaften in Zürich verübten Straftaten (Hausfriedensbruch, Nötigung, Gewalt gegen Beamtinnen und Beamte usw.) durch die Justiz rechtskräftig verurteilt worden?
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Polizei in Zürich bei einer besetzten Liegenschaft eine Räumung durchführt?
7. Gestützt auf welche Grundsätze und Überlegungen nimmt der Stadtrat die Güterabwägung vor bzw. wie entscheidet er den Interessenkonflikt, der zwischen dem Anspruch der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie der berechtigten Besitzerin oder des berechtigten Besitzers einer Liegenschaft auf ungestörte Ausübung der mit Eigentum und Besitz verbundenen Rechte einerseits und den von den Besetzerinnen und Besetzern geltend gemachten Ansprüchen und Rechten andererseits besteht?